



GESE TZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1976	Berlin, den 10. Dezember 1976	Teil I Nr. 44
------	-------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
26.11.76	Bekanntmachung	503
12.11. 76	Sechste Durchführungsbestimmung zur Kommissionshandelsverordnung — Kommissionshandel mit festen Brennstoffen —	503
26.10. 76	Anordnung über die Industrie-Institute an den Universitäten und Hochschulen	509
1.11. 76	Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 202/1 — Explosivstoffherstellung —	510

Bekanntmachung vom 26. November 1976

Hiermit wird bekanntgemacht, daß der Beschluß des Staatesrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 26. November 1971 über die Ausweise und das Recht auf freie Fahrt der Abgeordneten der Volkskammer und über Rechte der Nachfolgekandidaten der Volkskammer und der Bezirkstage (GBl. I Nr. 12 S. 200) mit Wirkung vom 29. Oktober 1976 aufgehoben wurde.

Berlin, den 26. November 1976

Der Sekretär des Staatesrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

Sechste Durchführungsbestimmung¹ zur Kommissionshandelsverordnung — Kommissionshandel mit festen Brennstoffen —

vom 12. November 1976

Auf Grund der §§ 19 und 20 der Kommissionshandelsverordnung vom 26. Mai 1966 (GBl. II Nr. 68 S. 429) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Materialwirtschaft zur Anwendung der Vorschriften der Kommissionshandelsverordnung (nachfolgend Verordnung genannt) auf den Handel mit festen Brennstoffen folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

(1) Die Kommissionshandelsverträge im Handelszweig feste Brennstoffe sind mit dem VEB Kohlehandel des jeweiligen Bezirkes abzuschließen.

(2) Für den Abschluß von Kommissionshandelsverträgen ist der Muster-Kommissionshandelsvertrag (Anlage) verbindlich.

¹ 5. DB vom 15. April 1976 (GBl. I Nr. 16 S. 221)

(3) Vor Abschluß der Kommissionshandelsverträge sind die Stellungnahmen der Kreisgeschäftsstelle der Industrie- und Handelskammer und des jeweils zuständigen Bürgermeisters der kreisangehörigen Städte und Gemeinden bzw. des Bezirksbürgermeisters in den Städten mit Stadtbezirken einzuholen. Bei Händlern, die mehrere Orte versorgen, ist die Stellungnahme des Rates des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, einzuholen.

(4) Kommissionshandelsverträge können auch mit privaten Kohlehändlern, die ihre Handelstätigkeit mit mehr als 3 Vollbeschäftigten — bezogen auf den Jahresdurchschnitt — ausüben, abgeschlossen werden. Jede Erweiterung der Anzahl der Beschäftigten bei Kommissionshändlern mit 3 und mehr Vollbeschäftigten — bezogen auf den Jahresdurchschnitt — bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung. Stunden- und Halbtagsbeschäftigte, einschließlich Hilfspersonal, mit Ausnahme der mit kurzfristiger Aushilfstätigkeit Beschäftigten, deren Arbeitseinkommen entsprechend den steuerrechtlichen Grundsätzen pauschal besteuert werden kann, sind bei der Bestimmung der Anzahl der Vollbeschäftigten zu berücksichtigen. Mitarbeitende Familienangehörige zählen dann hierzu, wenn ein Arbeitsrechtsverhältnis besteht. Das gilt nicht für mitarbeitende Ehegatten. Die zuständigen Räte der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, können ihre Befugnisse für die Bestätigung befristet einzustellender Arbeitskräfte auf die VEB Kohlehandel übertragen.

(5) Mit Abschluß des Kommissionshandelsvertrages ist die Mitwirkung des Kommissionshändlers in der jeweiligen Versorgungsgruppe „Feste Brennstoffe“ verbunden.

§ 2

Branchenfremde gewerbliche Tätigkeit ist nicht in die Kommissionshandelsverträge einzubeziehen.

§ 3

Die Kommissionshändler haben dazu beizutragen, daß verbesserte Formen der Darbietung fester Brennstoffe angewendet werden, um die Hausarbeit der Werk tätigen zu erleichtern. Die Dienstleistungen sind mit den Kommissionshandelsverträgen zu fördern. Freie Kapazitäten für Versorgungsleistungen sind vor Übernahme anderer vertraglicher Verpflichtungen dem VEB Kohlehandel im Rahmen des Kommissionshandelsvertrages anzubieten.